



**Tennisclub Wiesendangen**

***Statuten***



# Statuten

## **1. Name, Sitz, Zweck**

- 1.1 Unter dem Namen "Tennisclub Wiesendangen", nachfolgend TCW genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Wiesendangen.
- 1.2 Der TCW bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports. Er ist Mitglied des STV und kann weiteren Verbänden und Vereinigungen angehören.
- 1.3 Der TCW ist politisch und konfessionell neutral.

## **2. Mitgliedschaft**

### 2.1 Arten der Mitgliedschaft

#### 2.1.1 Der TCW umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Schüler
- Junioren
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

- 2.1.2 Schüler sind Jugendliche bis zu dem ihrem 15. Geburtstag folgenden Jahresende.
- 2.1.3 Junioren sind Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.
- 2.1.4 Aktivmitglieder sind Personen, ab Beginn des Jahres, in dem sie 19 Jahre alt werden.
- 2.1.5 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den TCW oder den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt.
- 2.1.6 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCW, welche diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

### **2.2 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 2.2.1 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

### **2.3 Rechte und Pflichten**

- 2.3.1 Alle Mitglieder des TCW sind verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des TCW zu unterziehen, den Anordnungen des Vorstandes nachzuleben und zu den obligatorischen Versammlungen und Anlässen regelmässig zu erscheinen.
- 2.3.2 Aktivmitglieder, Schüler und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.
- 2.3.3 Aktivmitglieder und Junioren sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Schüler haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

- 2.3.4 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TCW und an den Versammlungen und Anlässen willkommen; sie sind jedoch nicht spielberechtigt und haben an Versammlungen kein Stimmrecht.
- 2.3.5 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sie sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- 2.3.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Die Aufnahmegebühr ist nur von den Aktivmitgliedern zu entrichten. Junioren, die zu den Aktivmitgliedern übertreten, haben nur dann die Aufnahmegebühr zu entrichten, wenn sie dem TCW noch nicht drei volle Jahre angehört haben.

## **2.4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 2.4.1 Der Austritt aus dem TCW bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Jahres erklärt werden und zwar durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen. Die von den austretenden Mitgliedern dem TCW gewährten Darlehen werden auf Wunsch im Rahmen des Vertrages zurückerstattet.
- 2.4.2 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des TCW zuwiderhandeln, die dem Ansehen des TCW oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TCW nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Der Vorstand beantragt den Ausschluss eines Mitgliedes der Generalversammlung.

## **3. Organisation**

- 3.1 Organe des TCW sind:
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren

### **3.2 Die Generalversammlung**

- 3.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.
- 3.2.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.
- 3.2.3 In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:
1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
  2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Jahresrechnung
  3. Genehmigung des Budgets, Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühren
  4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
  5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  6. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  7. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
  8. Statutenänderungen
  9. Ausschluss von Mitgliedern

- 3.2.4 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- 3.2.5 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder würden die Durchführung von geheimen Abstimmungen oder Wahlen verlangen.

### **3.3 Der Vorstand**

- 3.3.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des TCW. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er vertritt den Verein nach innen und aussen. Er erlässt die erforderlichen Reglemente und fasst über laufende Geschäfte Beschluss, soweit solche nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
- 3.3.2 Der Vorstand besteht aus 5-9 stimmberechtigten Clubmitgliedern:
- Präsident
  - Vizepräsident
  - Aktuar
  - Finanz-Chef
  - Spielleiter
  - Leiter Junioren
  - Anlagenchef
  - Leiter PR
  - Beisitzer
- 3.3.3 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Präsident, Vizepräsident und der Finanz-Chef werden in ihrer Funktion durch die Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident gelangt in geraden, der Vizepräsident in ungeraden Jahren zur Wahl.
- 3.3.4 Der Präsident oder in dessen Vertretung der Vizepräsident führen gemeinsam mit dem Finanz-Chef die rechtsverbindliche Unterschrift.  
Der Vorstand regelt die Unterschriften in einem Reglement.
- 3.3.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

### **3.4 Die Rechnungsrevisoren**

- 3.4.1 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei die Wahlen so zu erfolgen haben, dass nie beide Revisoren zusammen neu gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- 3.4.2 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TCW zu prüfen und zum Budget Stellung zu nehmen und der Generalversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich Rechnung und Budget zu stellen.

## 4. Finanzen

4.1 Die Einnahmen des Vereins werden gebildet aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Eintrittsgebühren
- Einnahmen aus dem übrigen Spielbetrieb
- Geschenken, freiwilligen Beiträgen und Sponsorenbeiträgen
- Zinsen aus Darlehen und Vereinsvermögen
- Von der Generalversammlung beschlossene Finanzierungsmittel

4.2 Als Rechnungs- und Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

4.3 Für die Verbindlichkeiten des TCW haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 5. Schlussbestimmungen

5.1 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) geändert werden. Für Statutenänderungen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

5.2 Die Auflösung des TCW oder die Fusion bzw. Umwandlung in eine andere Rechtsform ist nur anlässlich einer speziellen zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder zu stellen. An der Generalversammlung entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung, Fusion oder Umwandlung in eine andere Rechtsform.

5.3 Über die Verwendung des nach Auflösung oder Fusion allfällig vorhandenen Clubvermögens entscheidet die Generalversammlung und beauftragt gegebenenfalls eine Kommission.

Die revidierten Statuten, mit der Genehmigung der Generalversammlung vom 22. Februar 2018, treten ab dem 23. Februar 2018 in Kraft und ersetzen alle vorherigen Statuten.

Für den Vorstand: Markus Blöchliger, Präsident

Rahel Häusler, Finanz-Chefin



**Tennisclub Wiesendangen**

**gegründet 1983**